

## **SATZUNG**

### **über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des geplanten Entwicklungs- und Wohngebietes „Kühegärten“**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I. S. 4147) geändert worden ist i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gem. O) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098, hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Gemeinde steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im geplanten Entwicklungs- und Wohngebiet „Kühegärten“ ein Vorkaufsrecht gem. § 25 BauBG zu.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes nach § 1 dieser Satzung ergibt sich nach dem Plan der Stadt Fellbach vom 24.11.2021, der Bestandteil dieser Satzung wird.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

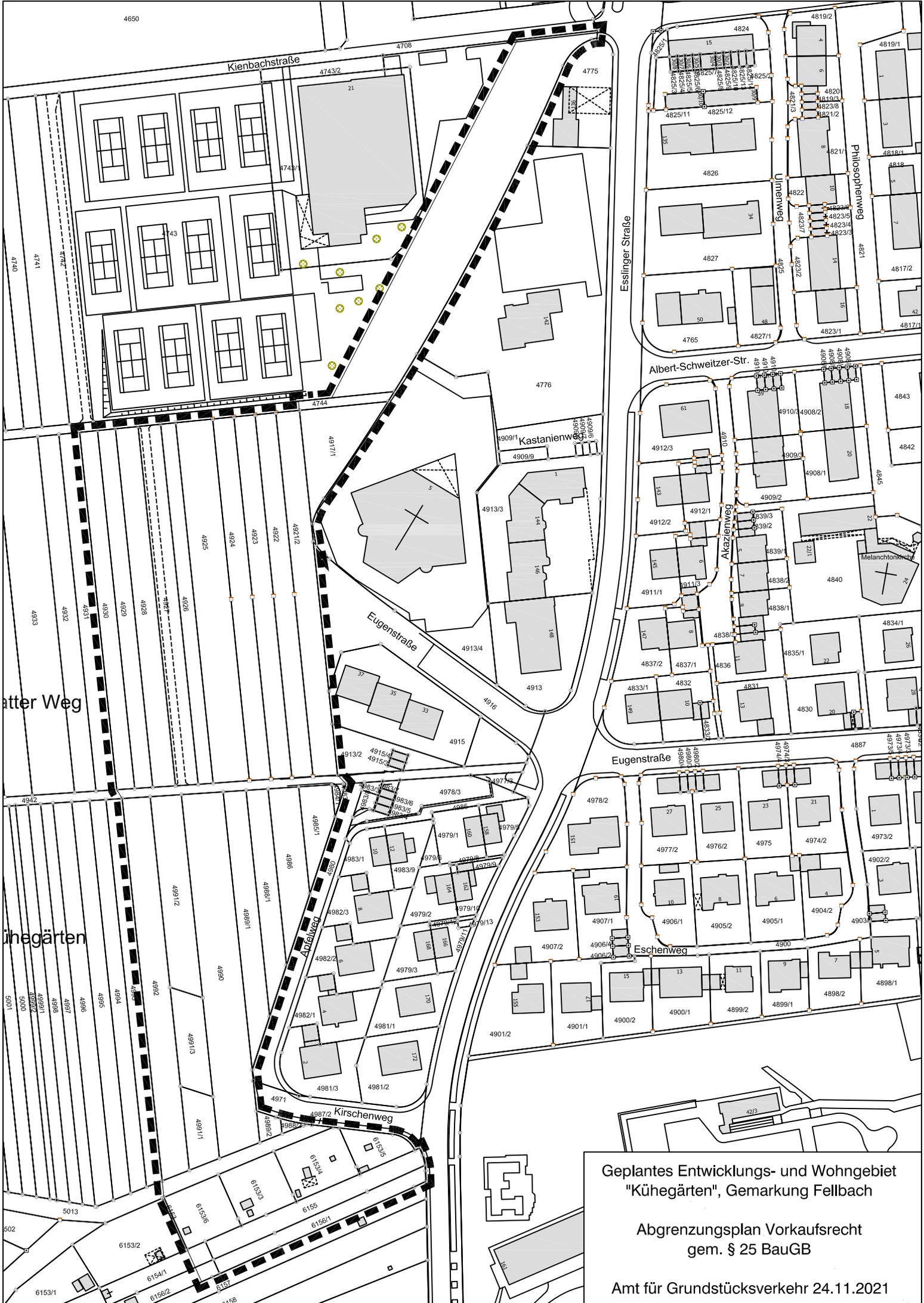
Ausgefertigt:

Fellbach, 16.12.2021



Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Geplantes Entwicklungs- und Wohngebiet  
 "Kühegärten", Gemarkung Fellbach

Abgrenzungsplan Vorkaufsrecht  
 gem. § 25 BauGB

Amt für Grundstücksverkehr 24.11.2021